Dezember 2023

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Oft haben wir schon darauf hingewiesen, was für einen arbeitsreichen Zeitraum wir gerade durchleben und wie viele Veränderungen und Erneuerungen es rund um WTS Klient gibt. Was aber mit uns zur Jahreswende 2023/2024 passiert, hat es wirklich noch nie gegeben. Für uns ist der diesjährige 25. Geburtstag so, als würden wir mit Riesenschritten plötzlich in eine schwindelerregende, verwirrende Erwachsenenwelt eintreten. Eine dynamische, aber im Vergleich zu heute langsame und ruhige Ära der organischen Entwicklung ist zu Ende gegangen, und mit der Fusion von WTS Klient und Finacont sind wir plötzlich groß geworden. Unsere Umsätze gehen auf die 4,5 Milliarden Forint zu und die Personalstärke erreichte 280 Mitarbeiter.

Kürzlich konnten wir bei unserem Empfang zum 25. Geburtstag unseren Klienten endlich unser neues, modernes Büro zeigen, das nun auf 2.500 Quadratmeter erweitert wurde. Wo wir unsere Online-Meetings zusätzlich zu den multimedialen Konferenzräumen nun auch aus schallisolierten Zweier-Telefonzellen abhalten können, wo Kollegen, die sich ohnehin im hybriden Arbeiten bestens auskennen, in großzügigen Großraumbüros an verstellbaren, für gleichermaßen zum stehenden und sitzenden Arbeiten geeigneten Tischen arbeiten können, wo man auch in Sesseln an Coffeepoints berufliche Themen besprechen kann und wo alles darauf hindeutet, dass es sich hier gut arbeiten lässt. Wir möchten, dass die Mitarbeiter, die bisher unter dem Firmennamen Finacont gearbeitet haben, wissen und spüren, wie gut es ist, zur Firma WTS zu gehören, und dass sich die bisher mit Finacont in Kontakt stehenden Mandanten davon überzeugen können, dass ihre Buchhaltungs-, Lohn- und Steuerangelegenheiten auch weiterhin in guten Händen sind. So zusammen eigentlich in noch besseren Händen.

In unserem letzten Newsletter des Jahres beschäftigen wir uns mit den Themen Rechnungslegung und Steuerzahlung sowie Lohn- und GehaltsabrechnungWir hoffen, dass Sie auch darunter viele nüztliche Information finden und wünschen Ihnen sehr angenehme Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Veronika Hilovszky:** Einführung eines neuen Buchhaltungsprogramms vom Aspekt des Buchhalters

5 **Emese Balog:** Besteuerung der Kapitalerträge aus den USA ab 2024

7 **Gábor Kis:** Weinerzeugnisse steuerfrei verschenken

10 **Viktória Kocsy, Eszter Balogh:** Bereits ab Dezember steigt in Ungarn der Mindestlohn

WTS Klient wurde 25

Foto: Szabolcs Németh

Am 30. November feierte WTS Klient im StefániaPark Bürogebäude seinen 25-jährigen Geburtstag und seine Fusion mit Finacont. Mehr als 100 unserer Mandanten nahmen an der Veranstaltung teil und wir schnitten gemeinsam mit unseren Gründern und den ersten Klienten die 150-teilige Torte an.

Einführung eines neuen Buchhaltungsprogramms vom Aspekt des Buchhalters

Worauf sollten wir bei der Einführung eines neuen Systems achten?

Autorin: **Veronika Hilovszky**
veronika.hilovszky@wtsklient.hu

Im Leben jeder Firma kann einmal der Augenblick kommen, wegen der veränderten unternehmerischen Aspekte anstelle des bewährten, dem Buchhalter bekannten und von ihm erprobten und geliebten Buchhalterprogramms ein anderes einzuführen. Langfristig rentiert sich die in die Einführung des neuen Buchhaltungsprogramms investierte Zeit und Energie, doch kann der Prozess der Einführung selbst auch sehr belastend sein.

In meinem Artikel stelle ich einen Fall vor, bei dem die Buchhaltung der Firma nicht nur aufgrund der ungarischen Rechtsnormen (HU GAAP), sondern auch den amerikanischen Rechtsnormen (US GAAP) entsprechend erfolgt. Da die Buchhaltung aufgrund der US GAAP-Regeln von den Regeln des HU GAAP sowohl hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch der Rechtsnorm abweichen kann, müssen diese Abweichungen in das neue System integriert werden. In meinem Artikel stelle ich die – von mir wahrgenommenen – Umstände dieses Prozesses vor.

Timing der Einführung des neuen Buchhaltungsprogramms

Meiner Meinung nach sollte das neue System in einem für den Buchhalter ruhigeren Zeitraum eingeführt werden. Eine neue Sache auf den Weg zu bringen, erfordert immer zusätzliche Anstrengungen, und dieser Aspekt kann auch bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Die Einführung eines neuen Buchhaltungsprogramms kann dem Zeitraum vor dem Abschluss zum Jahresende gleichen, wobei der Umstand, wie viel Energie aufgewendet werden muss, von der Größe bzw. den Tagesaufgaben der gegebenen Firma wie auch anderen Umständen beeinflusst wird.

Berücksichtigt werden muss auch, **ob es eine entsprechende Kapazität für die Einführung des Systems bzw. eine geeignete Anzahl von Personen gibt**, die diese zusätzliche Aufgabe neben den täglichen Aufgaben erfüllen, und dass aus Sicht aller Beteiligten alle Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Änderung des Kontenplans

Bei einem Übergang könnten wir mit Recht denken, dass wir die primäre Buchführung im neuen Buchhaltungsprogramm auch weiterhin den ungarischen Rechtsnormen entsprechend vornehmen, doch ist das nicht unbedingt der Fall. In unserem Fall wurde die primäre Buchhaltung eine Buchhaltung laut US GAAP, was einen dementsprechenden Kontenplan nach sich zog. Diesen Hauptbuchkonten mussten die Hauptbuchkonten laut HU GAAP zugeordnet oder für sie eventuell neue Hauptbuchkonten im neuen System aufgenommen werden. Um dies vorzubereiten, erfolgten zuvor zahlreiche Konsultationen, **damit die Hauptbuchkonten laut HU GAAP gemäß den ihnen dem Charakter nach entsprechenden Hauptbuchkonten laut US GAAP eröffnet werden**. Auch so ist es jedoch vorgekommen, dass beispielsweise ein ungarisches Hauptbuchkonto für Lohn- und Gehaltskosten aufgrund des Kontenplans laut US GAAP als Dienstleistungskonto eröffnet wurde, dessen Saldo natürlich an die aufgrund der ungarischen Rechtsnormen entsprechende Stelle übertragen werden musste.

Inhalt der Hauptbuchkonten

Obwohl in Verbindung mit der Abstimmung der Hauptbuchkonten zahlreiche Vorbereitungen betroffen worden sind, traten bei der Buchhaltung auch so **auf unterschiedlichen Rechtsnormen bzw. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beruhende Unterschiede** auf, die wir erst im Moment ihres Auftretens behandeln konnten. Eine solche Abweichung ergab sich beispielsweise in Verbindung mit dem Schwellenwert der Aktivierung der Sachanlagen. Während die Aktivierung der Sachanlagen im Hauptbuch laut US GAAP – in unserem Fall – erst bei Vermögenswerten mit einem Wert von 5.000 USD oder mehr relevant war, müssen in einem Hauptbuch laut HU GAAP unabhängig vom Schwellenwert alle Sachanlagen aktiviert werden. Des Weiteren ist interessant, dass die Sachanlagen, die laut US GAAP nicht aktiviert werden müssen, **im Hauptbuch auf der Ergebnisseite gebucht sind und nicht auf der laut HU GAAP gewohnten Bilanzseite der Anlagen im Bau**. Hierbei besteht das Risiko, dass, wenn der Buchhalter nicht aufmerksam genug ist, die Sachanlagen auf der HU GAAP-Seite im folgenden Jahr in die Gewinnrücklage kommen, was man nur noch sehr schwer korrigieren kann.

Ein ähnliches Beispiel können auch die vielen bekannten latenten Steuern sein, die ein in den ungarischen Rechtsnormen nicht genutzter Begriff sind, der aber laut US GAAP genutzt wird und als solcher auch zu buchen ist. In diesem Fall sollte darauf geachtet werden, dass man, sofern es möglich ist, diesen Posten bei der Buchhaltung im Hauptbuch laut HU GAAP nicht darstellen kann, oder aber es ist spätestens zum Jahresende um diese Summe zu korrigieren.

Integration der Hauptbücher in das neue System – Eröffnung

Das Datum der Eröffnung war in unserem Fall der 1. Juli, die Einführung des neuen Buchhaltungsprogramms fiel also auf einen Zeitpunkt innerhalb des Jahres. In diesem Fall eröffnen wir aufgrund des HU GAAP den Saldo aller Hauptbuchkonto auf dem entsprechenden Hauptbuchkonto im neuen System. Im Vergleich dazu **wurden die Ergebniskonten im Hauptbuch laut US GAAP bereit auf dem Hauptbuchkonto der Gewinnrücklage eröffnet**, worauf wir bei der Herausfilterung der Abweichungen zwischen den Hauptbüchern zum Jahresende achten mussten.

Außerdem mussten wir kontrollieren, ob der entsprechende Eröffnungssaldo mit der entsprechenden Summe auf dem entsprechenden Hauptbuchkonto ins System gelangt ist.

In unterschiedlichen Währungen geführte Hauptbücher

Im vorliegenden Fall **wich die Währung der zwei Hauptbücher voneinander ab**. Die Währung der Buchführung laut US GAAP war USD bzw. die Währung der Buchführung laut HU GAAP HUF. Die Abweichung erschien bei der Neubewertung am Jahresende bzw. bei der Buchung der innerhalb des Jahres in Fremdwährung geführten Bankkonten. In diesem Fall erfolgt nämlich die Buchung des USD Bankkontos laut US GAAP in der Währung der Buchführung, so dass man hier nicht mit einem Wechselkurs kalkulieren muss. Im Gegensatz dazu wird diese Konto im Hauptbuch laut HU GAAP als ein in Fremdwährung geführtes Bankkonto angesehen, und als solches müssen die eingehenden Posten den ungarischen Rechtsnormen entsprechend zum gewählten Wechselkurs und die ausgehenden Posten zur Durchschnittskurs gebucht werden. Der USD-Saldo muss natürlich in beiden Fällen übereinstimmen, doch können die Forintsummen abweichen.

Aufgaben beim Abschluss zum Jahresende

Da innerhalb eines Systems zwei Hauptbücher bedient werden mussten, **wird der Prozess beim Abschluss zum Jahresende um eine Tätigkeit erweitert, die bisher nicht typisch war**. Als erster Schritt musste im HU GAAP-Hauptbuch jeder Posten aufgelöst werden, der laut US GAAP zwar berechtigt in die Buchhaltung gelangte, doch aufgrund der ungarischen Rechtsnormen nicht gestattet ist. Außerdem mussten alle die Posten herausgefiltert werden, die von den abweichenden Rechtsnormen bzw. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unterschiedlich behandelt wurden (siehe: Inhalt der Hauptbuchkonten). Als all das fertig war, konnte bei der Firma der klassische Prozess zum Jahresabschluss beginnen.

Wirtschaftsprüfung

Auch bei der Wirtschaftsprüfung zum Jahresende müssen wir uns darauf einstellen, dass die bisher routinemäßig ablaufenden Dinge infolge der Einführung des neuen Buchhaltungsprogramms diesmal nicht so glatt vonstatten gehen werden. Die Wirtschaftsprüfer bekommen ein vollkommen neues Hauptbuch, das auch sie verstehen müssen, und sie müssen es in ihr eigenes System übertragen. Auch die Prüfung der Eröffnungssalden stellt bei der Wirtschaftsprüfung eine zusätzliche, vorher nicht auftretende Aufgabe dar. So kann sich auch die für die Wirtschaftsprüfung vorgesehene Zeit verlängern und dadurch **müssen wir auch mit einem Überschreiten der vorgeschriebenen und sich aus der internen Ordnung der Firma ergebenden Fristen rechnen**.

Nacharbeiten

Nach Abschluss der Wirtschaftsprüfung können wir endlich beginnen, uns mit dem gerade aktuellen Geschäftsjahr zu beschäftigen. Jede Sache nämlich, die der Wirtschaftsprüfer bei der Wirtschaftsprüfung aufgedeckt oder der Buchhalter wahrgenommen hat, **muss im nächsten Geschäftsjahr behoben werden**, womit ein möglichst reibungsloser Abschluss des aktuellen Geschäftsjahres vorbereitet wird.

Vorteile der Einführung des neuen Buchhaltungsprogramms

Sicher ist, dass die Einführung eines neuen Buchhaltungsprogramms sehr viel Vorbereitung und Energie erfordert, doch **wird diese Investition an Energie auch von Vorteil sein**. Vom Aspekt der Arbeitsverrichtung können wir beispielsweise solche Berichte weglassen, die bisher notwendigerweise erstellt werden mussten, die aber dadurch, dass die Führung beider Hauptbücher in ein System gelangt ist und jeder Zugriff auf die Daten hat, im Weiteren nicht mehr relevant sein werden. Und das kann nicht zuletzt auch für den Buchhalter eine enorme **berufliche Weiterentwicklung** bedeuten.

Rechnungslegungsberatung

In unserem Artikel haben wir versucht, einen Vorgeschmack auf die Einführung eines Systems zu geben und die wichtigsten Dinge hervorzuheben. Natürlich können sich im Zusammenhang mit einer Systemeinführung noch viele andere Dinge ergeben, da jedes Unternehmen und jeder Buchhalter anders ist und man sich so nicht einheitlich auf ein solches Ereignis vorbereiten kann. Wie auch aus dem oben Dargelegten hervorgeht, können die sich aus den abweichenden Rechtsnormen ergebenden Unterschiede zwischen den Ländern kleinere Überraschungen verursachen, die man im Rahmen der Rechnungslegungsberatung vor der Einführung des neuen Buchhaltungsprogramms herausfiltern kann. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!

Unsere Expertin

Veronika Hilovszky
Manager | Buchhaltung
Mobil: +36 20 397 5254

Fachliche Schwerpunkte
- Buchhaltung
- Rechnungslegungsberatung

Besteuerung der Kapitalerträge aus den USA ab 2024

Gesetzgeber reagierte auf das Ende des ungarisch-amerikanischen Steuerabkommens

Autorin: **Emese Balog**
emese.balog@wtsklient.hu

Auch die Besteuerung der Kapitalerträge aus den USA lässt die Mitteilung des amerikanischen Finanzministeriums vom 8. Juli 2022 nicht unberührt, in der das noch 1979 mit Ungarn geschlossene Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gekündigt wurde. Das ausgearbeitete Steuerabkommen von 2010 trat nicht in Kraft und die Wiederherstellung des Vertragsverhältnisses zwischen den beiden Staaten erfolgte in letzter Zeit auch nicht auf andere Weise. Diese Situation hat zur Folge, dass **ab 1. Januar 2024** keine der Bestimmungen unseres Steuerabkommens mit den USA angewendet werden darf und **die Länder zur Besteuerung der Einkommen ihre eigenen internen Regeln anwenden werden**. Eine eventuelle Doppelbesteuerung kann nur vermieden werden, wenn diese internen Regeln darüber verfügen.

Als Teil des Steuerpakets vom Herbst **reagierte** auch die **ungarische Gesetzgebung** auf diese in vielerlei Hinsicht nachteilige Situation. Unser Artikel prüft auch, wie sich die Besteuerung bestimmter Kapitalerträge aus den USA im Ergebnis der Änderung des Gesetzes über die Einkommensteuer (ESt.) von ungarischer Seite ändert bzw., genauer gesagt, unverändert bleibt.

Es ist nicht egal, ob Kursgewinne oder kontrollierte Kapitalmarktgeschäfte

Wenn die früheren Regeln zur Einkommensteuer ab 2024 unverändert bleiben würden, dann könnte man bei der Besteuerung der bisher als kontrollierte Kapitalmarktgeschäfte angesehenen Transaktionen mit Wechselkursgewinnen die vergünstigten steuerlichen Regelungen (Ermittlung des Nettoeinkommens, Steuerausgleich) nicht anwenden und es würde auch eine (begrenzte) Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer entstehen. Gleichzeitig **kann** ab 1. Januar 2024 **ein Geschäft auch weiterhin als kontrolliertes Kapitalmarktgeschäft angesehen werden** und auf dieses können die vergünstigten steuerlichen Regelungen angewendet werden, wenn es unter Mitwirkung einer Wertpapierfirma geschlossen wurde, die eine Tätigkeit auf einem Geldmarkt in den USA betreibt.

Zinsen sind auch weiterhin Zinsen

Bis Ende 2023 werden die aus einem Staat gezahlten Zinsen, mit dem Ungarn kein gültiges Steuerabkommen hat, als sonstiges Einkommen angesehen. Das hat zur Folge, dass man, wenn die Regeln ab 2024 unverändert bleiben würden, für die Kapitalerträge aus den USA bei Zinseinkünften neben der Einkommensteuer bei einer Abweichung der Steuerbemessungsgrundlage von 89 % auch mit einer (nicht begrenzten) Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer rechnen müsste. Die einschlägige Bestimmung ändert sich ab 2024 – unter Berücksichtigung des fehlenden amerikanischen Abkommens – so, dass **die Regeln zu den sonstigen Einkünften auf Einkünfte aus Wertpapieren, die durch eine in einem OECD-Mitgliedsstaat ansässige Person emittiert wurden**, sowie auf die **durch eine** in einem OECD-Mitgliedsstaat ansässige **Person gezahlten Zinsen** nicht anzuwenden sind. Bei aus den USA gezahlten Zinsen sind also auch weiterhin die mit den Zinsen verbundenen Regeln zu berücksichtigen. Wie wir das früher geschrieben haben, muss ab 1. Juli 2023, während der Gefahrensituation bei Zinseinkünften auch mit einer (nicht begrenzten) Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer gerechnet werden.

Quellensteuer und Anrechnung

Die Änderungen des Steuerpakets vom Herbst können gleichzeitig die ungünstigen Wirkungen des Erlöschens des Abkommens nicht voll und ganz kompensieren: als **neue Steuerlast** kann die amerikanische Quellensteuer (d. h. die durch den Staat laut dem Ort des Erzielens der Einkünfte erhobene Steuer) anfallen. Ab 2024 müssen die ungarischen Steuerpflichtigen für Kapitalerträge aus den USA auch mit einer Steuerlast von mindestens plus 30 % rechnen.

Die im Ausland gezahlte Steuer kann zwar bei der Kalkulation der ungarischen Steuerzahlungspflicht an die ungarische Steuerpflicht angerechnet werden, doch muss dann in Abhängigkeit von der Art des Einkommens neben einer eventuellen Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer mit einer Einkommensteuerpflicht von mindestens 5 % gerechnet werden. Eine wichtige Veränderung ist, dass die Anrechnungsregel ab 2024 im Grunde nur aufgrund der ungarischen Begriffe, bei der Steuer für die nach dem Ort des Erzielens der Einkünfte nicht aus dem Ausland stammenden Einkommen angewendet werden kann.

Als Beispiel nehmen wir die Änderung der Besteuerung der amerikanischen Einkünfte aus Dividenden. Bisher durfte aufgrund des Abkommens vom Einkommen höchstens eine Quellensteuer von 15 % abgezogen werden. Ohne Abkommen **kann diese Begrenzung** ab 2024 aber nicht mehr **angewendet werden**. Neben der amerikanischen Quellensteuer kann nach dessen Anrechnung, neben einer (begrenzten) Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer auch eine Zahlungspflicht für die ungarische Einkommensteuer von mindestens 5 % anfallen.

Abkommen über die soziale Sicherheit bleibt in Kraft

Eine interessante Situation schafft, dass das Erlöschen des Steuerabkommens nicht **die Bestimmungen des** mit den USA geschlossenen **Abkommens über die soziale Sicherheit berührt**. Zwar fokussiert sich unser Artikel am ehesten auf die die Besteuerung der Kapitalerträge aus den USA berührenden Änderungen, allerdings kann sich ab 1. Januar 2024 auch die Besteuerung der zusammenzufassenden Einkommen bedeutend ändern. So können beispielsweise die Steuersachen von Entsendungen in die Vereinigten Staaten oder der von dort kommenden Expats bzw. auch die Zuwendungsprogramme für Wertpapiere betroffen sein. Es ist wichtig, dass aufgrund des Einkommensteuergesetzes in diesen Fällen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine von den obigen Ausführungen abweichende Anrechnungsregelung anzuwenden ist. Man sollte deshalb bei einer gründlichen Analyse der ungarischen und nationalen Rechtsnormen alle internationalen Transaktionen und die Folgen der Besteuerung der Transaktionen neu bewerten.

Steuerplanung und Steuerberatung unter Berücksichtigung der internationalen und ungarischen Vorschriften

Wenn auch Ihre Firma irgendeinen US-amerikanischen Bezug hat, sollten auch Sie auf jeden Fall die internationalen Geschäfte und deren steuerliche Folgen überprüfen und neu auslegen. Unsere Experten verfügen sowohl in den die Gesellschaft berührenden Fragen der Doppelbesteuerung als auch bezüglich der Besteuerung der Kapitalerträge aus den USA über große Erfahrungen und helfen unseren Mandanten gern, zu erschließen, wie sie die Aufhebung des ungarisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens berühren kann.

Unsere Expertin

Emese Balog
Manager | Steuerberatung
Mobil: +36 20 568 3081

Fachliche Schwerpunkte

- internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung

Weinerzeugnisse steuerfrei verschenken

Die neue Regel ist seit Mitte November in Ungarn gültig, doch an Bedingungen geknüpft

Autor: **Gábor Kis**
gabor.kis@finacont.com

Wie wir das bereits in unserer, Anfang November erschienenen Zusammenfassung über das Steuerpaket vom Herbst erwähnten, trat am 16. November eine, am 30. November auf Gesetzesebene erhobene ungarische Regierungsverordnung in Kraft, laut der von den in Sachform erhaltenen Zuwendungen bestimmte Weinerzeugnisse steuerfrei werden. Die Steuerfreiheit besteht jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.

Wie sind die Weinerzeugnisse als Firmengeschenk zu bewerten?

Der gegenwärtig geltenden ungarischen Regelung entsprechend **werden** die im Steuerjahr aufgrund der **Repräsentation und Repräsentationsgeschenke** bestimmten Einkünfte im Sinne von § 70 des Gesetzes Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer **als einzelne bestimmte Zuwendungen angesehen**, unter der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Einkünfte die nach den Vorschriften derselben Rechtsnorm steuerfreien Zuwendungen außer Acht gelassen werden müssen.

Als einzelne bestimmte Zuwendung wird in Ungarn gegenwärtig unter anderem Folgendes angesehen:

- die einmal im Jahr – unter Führung eines diesbezüglichen Registers – **durch geringwertige Geschenke zugewiesenen steuerpflichtigen Einkünfte** (geringwertige Geschenke sind Erzeugnisse bzw. Leistungen mit einem Wert nicht über 10 % des Mindestlohns);
- die durch kostenlos oder vergünstigt gewährte Produkte und Leistungen zugewiesenen steuerpflichtigen Einkünfte, **zu deren Inanspruchnahme gleichzeitig mehrere Privatpersonen berechtigt sind, und bei denen die Gesellschaft – obwohl sie im guten Glauben vorgeht – nicht in der Lage ist, die durch die einzelnen Privatpersonen erzielten Einkünfte zu bestimmen**;
- die **im Zusammenhang mit** gleichzeitig für mehrere Privatpersonen (einschließlich der Geschäftspartner) organisierten, **kostenlosen oder vergünstigten Veranstaltungen bzw. Ereignissen** (wenn die Veranstaltungen bzw. Ereignisse aus den Umständen der Zuwendungen zu urteilen hauptsächlich auf Bewirtung und Freizeitprogramme gerichtet waren) von der Gesellschaft getragenen Kosten (einschließlich der Ausgaben für die den Teilnehmern bei solchen Veranstaltungen bzw. Ereignissen übergebenen Geschenkartikel, vorausgesetzt, dass der Einzelwert der Geschenkartikel pro Person nicht über 25 % des Mindestlohns liegt).

Aufgrund der am 16. November in Kraft getretenen Regierungsverordnung Nr. 451/2023 (X. 4.) über die in der Gefahrensituation anzuwendenden Regeln der Besteuerung einzelner Zuwendungen dürfen jedoch – **abweichend vom oben Dargelegten** – in Ungarn einzelne **Weinerzeugnisse** bereits steuerfrei verschenkt werden. Das bedeutet, dass wie bei einzelnen bestimmten Zuwendungen für das 1,18-fache des Wertes der Zuwendungen 15 % Einkommensteuer und 13 % Sozialbeitragsteuer für diese Weinerzeugnisse nicht mehr gezahlt werden müssen.

Welche Weinerzeugnisse können steuerfrei verschenkt werden?

Infolge der Änderung der Regelung ist also die Gewährung der laut § 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. CLXIII von 2020 über den Weinanbau und die Weinwirtschaft (im Weiteren: WeinG)

- **von einem die Handelseinführung anregenden Genehmigungsinhaber eines Weinanbaubetriebs**
- **in Flaschen abgefüllt gekauften bzw.**
- **mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehenen**
- **Weinerzeugnisse laut § 1 Nummer 3 WeinG**

als Bewirtung zu Repräsentationszwecken und nicht zu Repräsentationszwecken bzw. als Zuwendung in Form eines Repräsentations- oder geringwertigen Geschenks von der Steuer befreit.

Zu den unter die Befreiung fallenden **Weinerzeugnissen** gehören die in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten **Weinbauerzeugnisse**. Dieses Dokument bestimmt in 17 Punkten die Kategorien der Weinbauerzeugnisse.

Demnach fallen unter anderem unter die Weinerzeugnisse:

- Wein;
- Jungwein;
- Likörwein;
- Schaumwein;
- Qualitätsschaumwein;
- Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure;
- Perlwein;
- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure;
- Traubenmost usw.

Sonstige Bedingungen der Steuerfreiheit

Die Steuerfreiheit bezieht sich ausschließlich auf die kostenlose Zuwendung der Weinerzeugnisse, die die Gesellschaft bzw. die gewährende Person direkt von den Genehmigungsinhabern von Weinanbaubetrieben, also direkt von ungarischen Weinkellereien bzw. den eigenen Vertriebskanälen der Weinkellereien erwirbt sowie den vorgeschriebenen Regelungen entsprechend etikettiert, in Flaschen abgefüllt gekauft hat.

Auf Einkäufe aus anderen Handelskanälen, beispielsweise auf in Kaufhäusern gekaufte Getränke oder in Restaurants servierte Getränke **bezieht sich die Steuerfreiheit nicht**.

Die Steuerfreiheit gilt gleichermaßen für die Einkommensteuer und die Sozialbeitragsteuer.

Es ist jedoch gut zu wissen, dass, wenn der Privatperson gewährte Einkünfte als Gegenwert einer von ihr oder durch eine andere Person verrichteten selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit zustehen, zur Feststellung der Steuerpflicht dieser Einkünfte die Regeln für Einkünfte, die als nicht in die Bemessungsgrundlage fallende Posten angesehen werden, für Zuwendungen neben Lohn- und Gehaltszahlungen bzw. für einzelne bestimmte Bezüge auch weiterhin nicht angewendet werden dürfen. Daraus folgt, dass beispielsweise die Jahresendprämie nicht mit einem von Weinkellereien zusammengestellten Geschenkpaket steuerfrei ausgelöst werden kann.

So kann es beispielsweise ohne wertmäßige Begrenzung steuerfrei sein, wenn den Teilnehmern einer Weinverkostung im Keller eines Weinguts vor Ort Weinerzeugnisse serviert werden. Gleichzeitig

Fortsetzung auf Seite 9

Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter ist erschienen

Neuigkeiten über Finanzdienstleistungen aus zehn Ländern

Der WTS Global Financial Services Newsletter #3/2023 präsentiert Neuigkeiten aus zehn Ländern – darunter aus Ungarn – zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Es handelt sich um Themen wie z.B. das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Auswirkungen auf die FS-Industrie zwischen Belgien und den Niederlanden, die steuerlichen Maßnahmen in China, die zur Steigerung von Kapitalinvestitionen eingeführt wurden oder die neuesten Regelungen zur Transaktionsabgabe in Ungarn. Der englischsprachige Newsletter kann hier herunterladet werden: WTS Global Financial Services Newsletter #3/2023

kann die Zuwendung der Weinerzeugnisse als geringwertiges Geschenk bei einer Privatperson nur einmal im Jahr geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft der Privatperson im Steuerjahr nicht in anderer Form geringwertige Geschenke gemacht hat, was er mit einem Register belegen kann.

Steuerberatung

Wenn Sie in Verbindung mit den Rechtsnormen in Bezug auf Weinerzeugnisse als Geschenk oder mit den sonstigen Elementen des Steuerpakets vom Herbst Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn, die unseren Mandanten gern zur Verfügung stehen!

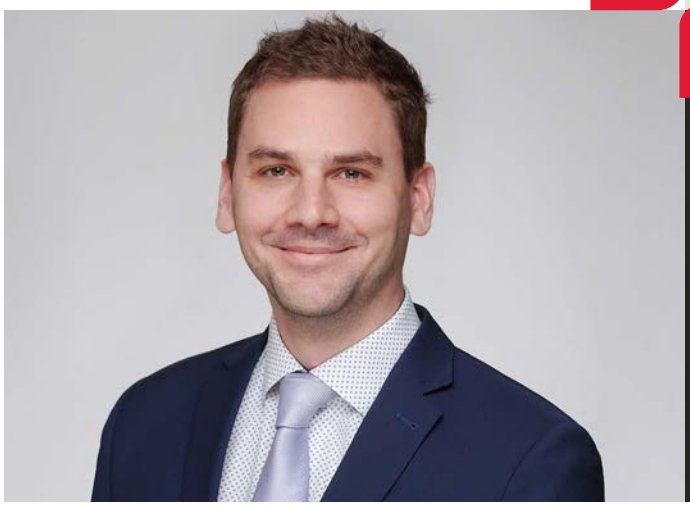

Unser Experte

András Szadai
Partner | Steuerberatung
andras.szadai@wtsklient.hu
Mobil: +36 20 596 0017

Fachliche Schwerpunkte

- Verrechnungspreisberatung
- Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
- umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
- internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- Firmenvertretung bei Steuerprüfungen
- Projektmanagement

Bereits ab Dezember steigt in Ungarn der Mindestlohn

Wichtigere innerjährliche Änderungen im Bereich der Lohnverrechnung

Autorinnen: **Viktória Kocsy, Eszter Balogh**
viktoria.kocsy@wtsklient.hu
eszter.balogh@wtsklient.hu

Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer müssen sich nächstes Jahr in Ungarn auf mehrere bedeutende Änderungen vorbereiten. Ein Teil der Regeln im Zusammenhang mit der Höhe von Mindestlohn und garantiertem Lohnminimum ist aber im Gegensatz zu früheren Jahren bereits in diesem Jahr anzuwenden und man sollte auch darauf achten, dass einige Vergünstigungen im kommenden Jahr nicht mehr bestehen werden. Es wird auch ein neues Formular geben.

Mindestlohn

Anders als gewöhnlich gab es in diesem Jahr bereits im November eine Entscheidung über die Erhöhung von Mindestlohn und garantiertem Lohnminimum in Ungarn. Die Summen und die detaillierten Regeln verkündete die Regierung in der Verordnung Nr. 508/2023 (XI. 20.).

Es ist wichtig zu wissen, dass die Änderung dieses Mal in zwei Stufen durchgeführt werden muss. **Der neue Mindestlohn bzw. das neue garantierte Lohnminimum sind zum ersten Mal bei der Ermittlung der Löhne für den Monat Dezember zu berücksichtigen**.

Laut der Regierungsverordnung gestalten sich diese betragsmäßig wie folgt:

Der Mindestlohn steigt auf brutto 266.800 HUF bzw. das garantierte Lohnminimum auf brutto 326.000 HUF an.

In Verbindung damit änderten sich in Ungarn unter anderem **die für die vereinfachte Beschäftigung zu zahlenden öffentlichen Lasten**, da deren Höhe mit dem Mindestlohn bestimmt wird. Es änderte sich auch die **Untergrenze der Beitragszahlung der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen**, die 30 % vom Mindestlohn beträgt, so dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Sozialbeitragsteuer ab 1. Dezember für 80.040 HUF zu zahlen sind. **In einem Auftragsverhältnis** ist vom Aspekt **der Beurteilung der Versicherung** ebenfalls mit dem ab 1. Dezember geltenden angehobenen Mindestlohn festzustellen, ob die Privatperson versichert ist. Wenn ihre Einkünfte als Beitragsbemessungsgrundlage im Berichtsmonat 30 % vom Mindestlohn bzw. auf Kalendertage berechnet den dreißigsten Teil davon erreichen, d. h. 2.668 HUF, dann entsteht für den Auftraggeber eine Pflicht zur Anmeldung, zur Erklärung, zum Abzug und zur Einzahlung.

In sonstigen Fällen wie beispielsweise die Versorgungsleistungen der Sozialversicherung, die Rehabilitationsabgabe, die Vergünstigung auf die Sozialbeitragsteuer, die persönliche Steuervergünstigung oder die Kostenerstattung der Arbeit im Home Office, die an den Mindestlohn geknüpft sind, ist die Anwendung der Änderung zum ersten Mal erst im Januar 2024 fällig.

Sozialbeitragsteuer

In Verbindung mit den Vergünstigung der Arbeitgeber auf die Sozialbeitragsteuer erfolgte in Ungarn ebenso innerhalb des Jahres eine wichtige Änderung, laut der ein als Drittstaatsangehöriger angesehener Arbeitnehmer ab 14. August 2023 nicht als auf den Arbeitsmarkt tretende Person angesehen wird. Demnach **darf die Vergünstigung der auf den Arbeitsmarkt tretenden Personen** bei den Arbeitneh-

mern **nicht angewendet werden**, die Staatsangehörige eines Staates sind, der nicht unter das zwischen dem Europäischen Wirtschaftsraum und Ungarn abgeschlossene bilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit fällt.

Zuwendungen über die SZÉP-Karte

Aufgrund einer im Sommer erlassenen Regierungsverordnung bot sich den Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern **zwischen 1. August und 1. Dezember 2023** über die Jahresrahmensumme für Rekreationszwecke von 450.000 HUF hinaus **einmal eine Zuwendung von höchstens 200.000 HUF** als Zuwendungen neben Lohn- und Gehaltszahlungen auf das für SZÉP-Karten-Zuwendungen eröffnete, eingeschränkt verfügbare Zahlungskonto zu überweisen. Diese Art von einfacher Zuwendung ist auch bei den Arbeitnehmern nicht anteilig zu berechnen, deren Arbeitsverhältnis nicht im gesamten Jahr besteht. Dieselbe Regierungsverordnung Nr. 237/2023 ermöglichte auch, dass die Arbeitnehmer ebenfalls bis zum 31. Dezember **den Betrag auf der SZÉP-Karte auch zum Kauf von kalten Lebensmitteln verwenden dürfen**.

Man sollte jedoch anmerken, dass, **wenn der Arbeitnehmer die Beihilfe auf die SZÉP-Karte als Entgelt für seine verrichtete Arbeit oder aber anstelle eines Bonus bekommt**, die günstigen Regeln zu den Zuwendungen neben Lohn- und Gehaltszahlungen bzw. zu einzelnen bestimmten Zuwendungen nicht angewendet werden dürfen und die Beihilfe als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis **steuerpflichtig** ist.

Beschäftigungsnachweis

Ab 1. Januar 2024 muss der Arbeitgeber in Ungarn bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem ausscheidenden Arbeitnehmer **einen Beschäftigungsnachweis ausstellen**, der die früheren, zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugebenden Nachweise in einem einzigen Formular erfasst. Der Beschäftigungsnachweis kann in elektronischer Form ausgestellt werden, doch kann der Arbeitnehmer ihn auch in Papierform beantragen.

Den Beschäftigungsnachweis muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung des Arbeitgebers am letzten bei der Arbeit verbrachten Tag bzw. in einem sonstigen Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeben.

Lohnverrechnung

In unserem Artikel haben wir von den Änderungen bezüglich der Höhe von Mindestlohn und garantiertem Lohnminimum oder anderen, auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogenen Veränderungen nur die wichtigsten, innerhalb des Jahres eingetretenen und die Lohnverrechnung berührenden Änderungen hervorgehoben. Unsere Experten für Lohnbuchhaltung erteilen Ihnen gern ausführlichere Informationen über sonstige Vergünstigungen, Rechtsnormen und deren Anwendbarkeit bei Ihrer Firma. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Unsere Expertin

Eszter Balogh
Partner | Buchhaltung
Mobil: +36 30 964 4155

Fachliche Schwerpunkte
- Buchhaltung
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung
- Lohnverrechnung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial & Accounting Advisory
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- IT / Business Automation
- HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Business Advisory GmbH
Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn
Handelsregisternummer: 01-09-730729
Telefon: +36 1 887 3700
info@wtsklient.hu | wtsklient.hu